

Satzung
des Rasensportvereins Hannover von 1926 e.V.

- Eisenbahner-Sportverein -

Präambel

Der Verein RSV Hannover von 1926 e.V. - Eisenbahner Sportverein - gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Rasensportverein Hannover von 1926 e.V." - Eisenbahner-Sportverein - (RSV Hannover von 1926 e.V.). Sein Sitz ist Hannover.

§ 2

Eintragung

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen. Gerichtsstand ist Hannover.

§ 3

Zweck

1. Der RSV Hannover von 1926 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports aller Art auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die außerschulische Betreuung von Schülern, die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung. Sowie Durchführung von Kursen, Präventions- und Rehabilitationssport und Veranstaltungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder, die im Vorstand, Gremien oder im vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen für den Vorstand tätig sind, haben einen Anspruch auf Auslagenersatz bzw. eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Höhe der Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Durchführung von Geschäften und Aufgaben hauptamtliche Kräfte anzustellen.

3. Innerhalb des Vereins können einzelne Abteilungen und Sondervermögen gebildet werden. Einzelheiten über Art und Organisation der Abteilungen und Sondervermögen sind in der Verwaltungsordnung festgelegt.

4. Sondervermögen sind Einrichtungen mit eigener Wirtschaftsführung, wie die Halle am Südbahnhof und das Schwimmbad Leinhausen. Für die Sondervermögen dürfen grundsätzlich keine Mitgliedsbeiträge eingesetzt werden. Gebühren für die Nutzung der Sondervermögen sind davon ausgenommen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes nach Vorschlag des Leiters der Abteilung, bei der sich das Mitglied sportlich betätigen möchte. Minderjährige müssen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

2. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder, Jugend- und Ehrenmitglieder.

- Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen
- passive solche, die sich nicht sportlich betätigen, sondern den Verein finanziell fördern wollen
- Als Jugendliche gelten alle Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Hauptversammlung ernannt. Sie müssen sich um den Sport und den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie erhalten zu allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt. Sie zahlen keinen Beitrag.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.

Der Austritt ist jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich jeweils 3 Monate vorher zu erklären.

Ausnahmen sind nur bei Wohnungswechsel an einen anderen Ort zulässig. Das gleiche gilt für den Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft oder umgekehrt und für den Wechsel der Abteilung, wenn nicht besondere Umstände einen vorzeitigen Wechsel rechtfertigen; die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ausschließungsgründe sind: Schwerer Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten, bewusste Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit, Nichtzahlung von Beiträgen während 4 Monaten trotz Mahnung. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses an das Mitglied die Entscheidung des Schlichtungsrates beantragt werden. Die Entscheidung des Schlichtungsrates ist endgültig. Dem auszuschließenden Mitglied ist in jedem Falle vorher Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Über den Ausschluss jugendlicher Mitglieder wegen Nichtzahlung der Beiträge entscheidet der Vorstand nach Anhören des Jugendleiters oder der Jugendleiterin endgültig

5. Personen, die die Sportangebote des Vereins kennen lernen und nutzen möchten, ohne sich langfristig binden zu wollen, können in den vom Vorstand bestimmten Sportarten eine Kurzzeitmitgliedschaft erwerben, die mindestens 1 Monat betragen muss und maximal vier Monate dauern darf und nach Ablauf automatisch ohne Kündigung endet.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages für Kurzzeitmitglieder werden abweichend von § 5 Abs.s 2 durch den Vorstand festgelegt. Der Beitrag ist im Voraus für die Dauer der Kurzzeitmitgliedschaft zu entrichten und nicht rückzahlbar.

Für Kurzzeitmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung.

§ 5

Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Abteilungen können mit Zustimmung des Verwaltungsrates zusätzliche Aufnahmegebühren erheben.
2. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsweise beschließt die Hauptversammlung. Mit Zustimmung des Verwaltungsrates ist bei einzelnen Abteilungen eine Sonderregelung möglich. Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Gründe vom Vorstand ermäßigt werden.
3. Jedes Mitglied ist für die Dauer der Mitgliedschaft zur Beitragszahlung verpflichtet.
4. Mitglieder haben neben den festgelegten Beiträgen Arbeitsstunden in ihren Abteilungen zu erbringen oder ersatzweise für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde Ausgleichszahlungen zu leisten. Die Bedingungen für die zu erbringenden Arbeitsstunden und die Höhe der Ausgleichszahlungen können in den einzelnen Abteilungen unterschiedlich sein. Über die Zahl der in den einzelnen Abteilungen zu leistenden Arbeitsstunden, die Altersgrenzen, innerhalb der die Mitglieder Arbeiten abzuleisten haben sowie die Höhe der Ausgleichszahlungen entscheidet auf Vorschlag der Abteilungen die Hauptversammlung und zwar jeweils für das folgende Jahr und für jede Abteilung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Der Verwaltungsrat
- Der Schlichtungsrat
- Die Ausschüsse

§ 7

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste, zweite und dritte Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung. Der Vorstand kann auf Beschluss der Jahresversammlung projektbezogene Kredite aufnehmen.
3. Der erweiterte Vorstand besteht neben den 3 Vorsitzenden aus dem Schatzmeister, dem Mitglieds- und Beitragswart, dem Sozialwart, dem Pressewart, dem Jugendleiter, dem Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.

4. Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet im Laufe eines Jahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so bestimmt der Verwaltungsrat die Vertretung. Auf der nächsten Hauptversammlung ist die Neuwahl vorzunehmen. Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Die Wahl erfolgt geheim oder öffentlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Hauptversammlung bestätigt die vom Jugendausschuss gewählten Jugendvertreter (Jugendleiter und Jugendleiterin).
5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Zeitablauf, Niederlegung, Abwahl oder Ausschluss aus dem Verein.

6. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus den Leitern der Abteilungen und den Leitern der Ausschüsse der Sondervermögen. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und bestimmt die Vertretung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 6 Abs. 4. Er muss seine Zustimmung zu höheren Aufnahmegebühren und Beiträgen in den einzelnen Abteilungen geben. Er genehmigt die Verwaltungs- und Jugendordnung.

§ 9

Verwaltungsordnung/Jugendordnung

1. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder, Abteilungen und Ausschüsse ergeben sich aus der Verwaltungsordnung, die der Vorstand aufstellt und der Verwaltungsrat genehmigt.

2. Die Aufgaben der Mitglieder des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung, die der Jugendausschuß aufstellt und die der Vorstand und der Verwaltungsrat genehmigen.

§ 10

Schlichtungsrat

1. Der Schlichtungsrat setzt sich zusammen aus bis zu fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Der/die Vorsitzende wird aus seiner Mitte gewählt.

2. Der Schlichtungsrat entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern im ordentlichen Verfahren endgültig als zweite Instanz gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

Regelmäßig im ersten Viertel eines Jahres als Hauptversammlung, ferner als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einberufung erfolgt in den Vereinsnachrichten mindestens zwei Wochen vorher.

2. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- Genehmigung des Jahresabschlusses und des Voranschlages,
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Beiträge/Arbeitsleistungen.

Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss die Punkte enthalten, die zur außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt haben.

3. Den Vorsitz führen der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende.

4. Jedes aktive und jedes passive Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft mit ihm betrifft. Die Versammlung beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.

§ 12 Geschäftsführung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Sitzung oder Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

3. Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses bestellt die Hauptversammlung zwei Prüfer, die nicht dem Vorstand oder Verwaltungsrat angehören und im Verein kein Amt, das Kassengeschäfte zu erledigen hat, bekleiden dürfen. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Versammlung vorzulegen.

§ 13 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verein oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte/n.

§ 15
Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Drei-Viertel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) zugunsten des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. in Frankfurt/Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Rasensportverein Hannover von 1926 e.V.
Der Vorstand

Hannover, den 15.03.2019

Christian Becker
1. Vorsitzender